

## Öffentliche Wiedergabe von urheberrechtlich geschützten Werken auf Schulveranstaltungen



Im Rahmen von Unterrichtsveranstaltungen und anderen schulischen Veranstaltungen wie Schulfesten und Schulkonzerten werden häufig geschützte Werke, Kompositionen, Lieder, Arrangements etc. wiedergegeben.

Die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), die treuhänderisch die Rechte der Musikurheber (Komponisten, Textdichter und Musikverlage) bei der Nutzung von Musik wahrnimmt, informiert nachfolgend über die Möglichkeit des Abschlusses eines Pauschalvertrages zwischen Schulträger und GEMA:

„Bereits seit 1987 besteht zwischen der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und der GEMA ein Pauschalvertrag, wonach durch Zahlung einer Pauschalvergütung in Höhe von zehn Cent je Vollzeitschüler und Jahr die notwendigen Nutzungsrechte, die über die Vergütungsfreiheit des § 52 Urheberrechtsgesetz (UrhG) hinweggehen, abgegolten sind. Bei Veranstaltungen mit Musik gilt dieses sogar bei der Erhebung eines Eintrittsgeldes / Kostenbeitrages von bis zu 2,56 Euro.

Was bedeutet dies für die Praxis?

Durch Zahlung der Pauschale tritt beiderseits eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung ein:

– Die Verpflichtung zur vorherigen Anmeldung der Veranstaltung und zur Zahlung einer Vergütung entfällt bei Veranstaltungen mit einem Eintrittsgeld / Kostenbeitrag von bis zu 2,56 Euro je Teilnehmer. Dies gilt auch für Veranstaltungen von Schulfördervereinen, SSV, etc.

Bei Veranstaltungen mit einem Eintrittsgeld / Kostenbeitrag von über 2,56 Euro wird ein Nachlass in Höhe von 20 % gewährt. Dieses stellt eine erhebliche Kostenersparnis dar.

– Da die Wiedergabe von Musik nicht in jedem Falle vergütungsfrei ist, verhilft die Pauschale der Schule hinsichtlich der strengen Anforderungen des UrhG zur Vergütungsfreiheit zu einer grundsätzlichen Rechtssicherheit.

– Die Vervielfältigung, also die Aufnahme von Musik oder Wortbeiträgen, ist durch die Pauschalzahlung ebenfalls abgegolten. Es ist zu beachten, dass bereits die einmalige Aufnahme von Musikwerken oder Wortbeiträgen eine Vervielfältigung im Sinne des Urheberrechtsgesetzes darstellt.

Die GEMA nimmt für vorstehende Musikknutzungen auch die Rechte der VG-Wort (Verwertungsgesellschaft Wort) und der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten) wahr.

Verwaltungsvereinfachung, erhebliche Kostenersparnis und vor allen Dingen Rechtssicherheit sprechen für den Abschluss eines Pauschalvertrages mit der GEMA.“

Vor Abschluss einer solchen Vereinbarung sollten die Schulen den Umfang ihrer gebührenpflichtigen Veranstaltungen prüfen. Zur Frage der Gebührenpflicht wird auf den Aufsatz von v.d. Decken-Eckhardt „Urheberrecht und Schule“ (SVBl. 1989, S. 196) verwiesen.

Weitere Informationen bei: GEMA-Bezirksdirektion Hannover, Blücherstraße 6, 30175 Hannover, Tel.: 05 11 / 28 38-0